

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Verfahren und Dauer von Grunderwerbsteuerbescheiden

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 11.03.2021 - Drs. 18/8817
an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 19.04.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Grunderwerbsteuer entsteht nach § 38 AO und § 14 GrEStG mit Abschluss eines rechtswirksamen Kaufvertrages von einem inländischen Grundstück oder einem Grundstückanteil. In Niedersachsen beträgt der entsprechende Steuersatz derzeit 5 %.

1. Wie hat sich das Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer hat sich in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Aufkommen in Millionen Euro</u>
2011	4,5 %	512,2
2012	4,5 %	576,2
2013	4,5 %	637,8
2014	5,0 %	715,2
2015	5,0 %	824,6
2016	5,0 %	908,2
2017	5,0 %	973,0
2018	5,0 %	1 035,1
2019	5,0 %	1 197,6
2020	5,0 %	1 283,0

2. Wie viele Bescheide zur Grunderwerbsteuer wurden in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen ausgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Aus der Zeit vor dem Kalenderjahr 2012 liegen keine Daten vor, weil die maschinelle Festsetzung der Grunderwerbsteuer erst mit der Umstellung der Programme auf Konsens 1 zu Beginn des Jahres 2012 eingeführt wurde. Die auf volle 1 000 abgerundete Zahl der in Niedersachsen ausgestellten Bescheide über die Festsetzung der Grunderwerbsteuer hat sich in den Jahren 2012 bis 2020 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Bescheide (Erledigungen)</u>	<u>steuerpflichtig</u>	<u>steuerfrei</u>
2012	168 000	128 000	40 000
2013	174 000	132 000	42 000
2014	179 000	136 000	43 000

<u>Jahr</u>	<u>Bescheide (Erledigungen)</u>	<u>steuerpflichtig</u>	<u>steuerfrei</u>
2015	201 000	147 000	54 000
2016	183 000	132 000	51 000
2017	181 000	130 000	51 000
2018	196 000	142 000	54 000
2019	190 000	139 000	51 000
2020	194 000	139 000	55 000

Hinweis:

Bei den steuerfreien Erwerbsvorgängen werden grundsätzlich keine Bescheide erstellt, wenn es sich um Fälle des § 3 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 GrEStG handelt und kein berechtigtes Interesse der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners vorliegt.

3. Wie viel Zeit nahm die Bearbeitung für die Erstellung eines Grunderwerbsteuerbescheides in den letzten zehn Jahren durchschnittlich in Anspruch (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Aus der Zeit vor dem Kalenderjahr 2016 können aufgrund durchgeführter Kontolöschungen keine belastbaren Daten erhoben werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Erstellung eines Grunderwerbsteuerbescheids (Durchlaufzeit) im Finanzamt (in Tagen) hat sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Durchlaufzeiten Finanzämter (in Tagen)</u>
2016	39,9
2017	40,5
2018	39,3
2019	39,6
2020	36,9

Hinweis:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Durchlaufzeit) wurde vom Eingang der grunderwerbsteuerlichen Anzeige nebst Urkunde im Finanzamt bis zur Erteilung des Bescheids ermittelt. Dabei beträgt die maschinelle Verarbeitungszeit von der abschließenden Zeichnung der Bearbeiterin oder des Bearbeiters bis zur Erteilung des Bescheids sieben Werktage.

4. Wie viel Zeit ist durchschnittlich verstrichen zwischen dem rechtswirksamen Kaufvertrag eines Grundstücks oder Grundstückanteils, der Eintragung im Grundbuch und der Aufstellung des Grunderwerbsteuerbescheides (bitte für die letzten zehn Jahre einzeln aufschlüsseln)?

Zur durchschnittlichen Dauer der Zeit zwischen der Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrags und der daraufhin erfolgten Erstellung des Grunderwerbsteuerbescheids wird auf die Antwort zu Frage 3 (durchschnittliche Durchlaufzeit in den Finanzämtern) und auf den in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Ablauf verwiesen.

Zur durchschnittlichen Dauer der Zeit zwischen der Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrags und der daraufhin erfolgten Eintragung in das jeweilige Grundbuch liegen der Landesregierung keine Daten vor. Ihre Erhebung würde eine händische Sichtung jeden einzelnen Vorgangs erfordern, die mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist. Die Grundbuchämter können die Eintragung der Erwerberin oder des Erwerbers in das jeweilige Grundbuch jedenfalls erst dann vornehmen, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 22 GrEStG nach Zahlung der Grunderwerbsteuer erteilt hat (siehe dazu auch Antwort auf Frage 5).

5. Wie erfolgt die Übermittlung der Information der jeweils zuständigen Stellen über Grunderwerb, Eintragung ins Grundbuch und Erstellung des Grunderwerbsteuerbescheides (bitte Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Rechtsvorgänge im Sinne des GrEStG, die ein inländisches Grundstück betreffen, haben die Notarinnen und Notare, Gerichte und Behörden dem zuständigen Finanzamt gemäß § 18 GrEStG innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung) anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in Schriftform nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang beizufügen. Gleiches gilt für Rechtsvorgänge im Sinne des § 19 Absatz 1 GrEStG, für die die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner anzeigespflichtig sind.

Nach Eingang der Anzeige prüft das Finanzamt die Besteuerung des angezeigten Rechtsvorgangs und setzt die Grunderwerbsteuer gegen die Erwerberin oder den Erwerber (Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner) mittels maschinell erstellten Grunderwerbsteuerbescheids fest. Den Grunderwerbsteuerbescheid gibt das Finanzamt der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner per Post bekannt. Die Grunderwerbsteuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und ist unbar zu entrichten. Nach Zahlung der Grunderwerbsteuer hat das Finanzamt gemäß § 22 GrEStG eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen. Üblicherweise sendet es diese dem mit dem Urkundsvorgang befassten Notariat per Post zu, damit dieses Notariat die weiteren Anträge beim Grundbuchamt stellen kann; in anderen Fällen der Erwerberin oder dem Erwerber. Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks darf in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn der Eintragung keine steuerlichen Bedenken entgegenstehen (§ 22 Absatz 1 GrEStG). Veränderungen an dieser dargestellten Vorgehensweise hat es in den letzten zehn Jahren nicht gegeben.

6. An welcher Stelle des Prozesses der Erstellung des Grunderwerbsteuerbescheids kommt es zu Medienbrüchen, und warum sind diese erforderlich?

Der der Grunderwerbsteuer unterliegende Erwerbsvorgang ist bisher aufgrund gesetzlicher Vorgabe (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 5 Satz 2 GrEStG) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in schriftlicher Form anzuzeigen. Nach der rechtlichen Würdigung gibt die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter im Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen personell in das Grunderwerbsteuer-Festsetzungsprogramm ein. Der Grunderwerbsteuerbescheid wird daraufhin maschinell erzeugt.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz (StVereinfG) 2011 vom 01.11.2011, BGBl. I S. 2 131, wurde mit § 22 a GrEStG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zwecks Einführung einer elektronischen Veräußerungsanzeige geschaffen. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Mit (...) der Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen und Abschriften der Urkunden in § 22 a GrEStG soll - in Abhängigkeit der technischen Machbarkeit - die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen eröffnet werden. Hiermit wird sowohl der Zielsetzung des Koalitionsvertrages nach weiterem Bürokratieabbau als auch den Initiativen der Bundesnotarkammer und der Länder zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen Rechnung getragen.

Die elektronische Übermittlung der Anzeigen an die Finanzverwaltung kann dazu beitragen, ressortübergreifend Bürokratie abzubauen, Medienbrüche zu beseitigen, Arbeitsabläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen, die Kommunikation innerhalb der Steuerverwaltung zu verbessern, Informationen für ein IT-gestütztes Risikomanagement effizient und zeitgerecht verfügbar zu machen und damit insgesamt eine Verbesserung des Steuervollzugs zu erreichen.“

Im Zusammenspiel mit dem bereits bestehenden elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) kann das elektronische Anzeigeverfahren auch dazu beitragen, die Arbeitsabläufe in den Notariaten einheitlich in Richtung einer elektronischen Erledigung zu entwickeln.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten durchschnittlichen Durchlaufzeiten in den Finanzämtern auf nur noch ganz wenige Tage reduzieren werden. Zwar werden durch die elektronische Übermittlung der Anzeigen Verfahrensbeschleunigungen z. B. dadurch erreicht, dass die Papieranzeigen nicht mehr manuell im Grunderwerbsteuer-Festsetzungsprogramm erfasst werden müssen und die Zeiten für den postalischen Übersendungsweg vom Notariat an das Finanzamt eingespart werden. Gerade die Sichtung und Prüfung der Anzeigen und der dazugehörigen Verträge und Vereinbarungen durch die für die Erhebung und für die Grunderwerbsteuer zuständigen Stellen im Finanzamt werden aber weiterhin gewissenhaft in der dafür erforderlichen Zeit erfolgen müssen.

Durch den gewählten Weg, eine durch eine Rechtsverordnung auszufüllende Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, wird erreicht, dass die technische Umsetzung und die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen synchron erfolgen kann und somit zeitliche Verwerfungen und eine damit verbundene Gefährdung des Grunderwerbsteueraufkommens unterbunden werden.

Die Umsetzung dieses IT-Fachverfahrens erfolgt im Rahmen von KONSENS (**K**oordinierte **n**eu**e** **S**oftware**e**ntwicklung der **S**teuerverwaltung), dem gemeinsamen Vorhaben der Länder und des Bundes zur Erstellung und Fortentwicklung einheitlicher IT für das Besteuerungsverfahren. Nach dem Prinzip „Einer für Alle“ programmieren die sogenannten Auftrag nehmenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für alle Länder und den Bund.

Das hier verantwortliche Verfahren Risikomanagementsysteme-Kontrollmitteilungsverfahren (RMS-KMV) - das Auftrag nehmende Land ist Nordrhein-Westfalen - kann zurzeit noch keine belastbare Prognose abgeben, wann es in der Lage sein wird, das Produkt den anderen Ländern bereitzustellen. Es unternimmt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Programmier- und Personalressourcen aber alle Anstrengungen, auch die Entwicklung des IT-Fachverfahrens zur elektronischen Übermittlung der Grunderwerbsteuerlichen Anzeigen an die Finanzverwaltung zeitlich angemessen voranzutreiben.

(Verteilt am 23.04.2021)